



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schall, R.: Die Höhe der Prozeßkosten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gehäuft war. Auch heute mag ja wohl noch in dem einen oder dem andern deutschen Lande solcher Streitstoff vorhanden sein und bei irgendeiner Gelegenheit wieder zum Ausbruch kommen. Im allgemeinen aber mutet uns doch ein solcher Streit, wie er hier vorliegt, bereits als etwas Antediluvianisches an. Und wenn wir uns dessen bewußt sind, so werden wir auch frohen Herzens uns sagen: Es ist doch besser in Deutschland geworden.



Die Höhe der Prozeßkosten.



unter dieser Überschrift ist im September vorigen Jahres in den Grenzboten ein Aufsatz erschienen, welcher sich speziell mit den Anwaltsgebühren beschäftigt. Der Verfasser desselben sucht den Nachweis zu führen, daß nicht bloß die Gerichtskosten, sondern insbesondere auch die Anwaltsgebühren ermäßigt werden müßten, wenn der allzuschwere Druck erleichtert werden solle, welchen die Prozeßkostengesetze des Reiches den Rechtsuchenden aufgelegt haben. Auch anderwärts läßt sich die Klage über zu hohe Anwaltsgebühren in der Presse vernehmen, und an aufmerksamen Zuhörern hat es noch nie gefehlt, wenn dieses populäre Thema zur Erörterung gebracht wurde.

Das Interesse des Anwaltsstandes, sich an dieser Erörterung zu beteiligen, ist weit weniger ein finanzielles als ein Interesse der Standesehre; denn vor allem von der Anwaltschaft gilt das Wort Iherings: „An das Geld knüpfen sich die gerechten und ungerechten Vorwürfe des Volkes [gegen die Juristen], an dem Gelde klebt der Schmutz unsers Standes und die Erniedrigung unsers Berufs.“ Kaum etwas ist mehr geeignet, den Anwaltsstand zu diskreditiren und ihm die zu wahrhaft ersprißlichem Wirken so nötige Achtung zu rauben, als wenn er mit Recht oder mit Unrecht dem Verdacht ausgesetzt ist, ein im Verhältnis zu den andern freien Berufsarten und zu der Qualität seiner Dienstleistungen ungerechtfertigt hohes Einkommen zu beziehen. Es möge deshalb einem Mitgliede dieses Standes gestattet sein, in die Erörterung einzutreten und zur sachlichen Klärung der Frage einen Beitrag zu liefern.

Die Entstehungsgeschichte der „Gebührenordnung für Rechtsanwälte des deutschen Reiches“ ist von dem Verfasser des erwähnten Aufsatzes nicht unrichtig erzählt worden; es ist vor allem wahr, daß in der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfes unter 21 Mitgliedern 10 Anwälte sich befunden haben,

und daß diese in Übereinstimmung mit allen ihren Standesgenossen der Meinung waren, die Sätze des Entwurfs für die niedern und mittlern Wertklassen seien zu gering bemessen. Aber die Gerechtigkeit gegen die Mitglieder dieser Kommission, speziell gegen die in dieselbe gewählten Anwälte, hätte wohl erfordert, etwas mehr, als dies von dem Verfasser geschehen ist, hervorzuheben, daß damals alle Faktoren der Gesetzgebung darüber einig waren, daß es sich um ein Experiment handle, dessen Ergebnis, wie die Motive sich ausdrücken, sein sollte, „dem für die Rechtspflege notwendigen Berufsstand eine angemessene Belohnung für seine Leistungen und damit zugleich eine würdige Lebensstellung zu sichern,“ ein Experiment, von welchem niemand wußte, ob es dieses Ergebnis auch wirklich haben würde.

Wir glauben deshalb nicht, daß man den in der Kommission befindlichen Anwälten mit Grund einen Vorwurf machen kann, weder daraus, daß sie die Wahl überhaupt angenommen, noch daraus, daß sie die Erhöhung der Gebührensätze für die untern und mittlern Wertklassen für notwendig erachtet haben. Zur Feststellung aller derartigen Normen gehört in ganz anderm Maße, als wenn es sich etwa um die Bestimmung eines fixen Jahresgehalts für eine Richterstelle handelt, die genaueste Kenntnis der spezifischen Tätigkeit des betreffenden Standes und seiner Berufsverhältnisse, und deshalb werden mit Recht die Gebührentagen für Ärzte und Architekten ausnahmslos eben auch von Ärzten und Architekten aufgestellt. Die einzige Gewähr für eine angemessene, d. h. nach beiden Seiten gerechte Normierung kann nach Lage der Sache immer nur darin gefunden werden, daß man zur Begutachtung eines derartigen Entwurfes solche Fachgenossen herbeizieht, welche das Vertrauen genießen, daß sie frei von persönlichem Eigennutz das Sachgemäße anstreben, und es ist wohl anzunehmen, daß die Reichstagsparteien zu den in ihrer Mitte befindlichen Anwälten dieses Zutrauen gehabt und gerade deshalb sie in die Kommission entsendet haben.

Wir wollen uns indessen bei diesen und sonstigen Ausführungen des Verfassers, welche zu mehr persönlicher Abwehr Anlaß geben könnten, nicht aufhalten, sondern sofort in die Sache selbst eintreten.

Der Staat kann auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler die Rechtspflege unentgeltlich gewähren; er könnte auch die Advokatur zu einem besoldeten Staatsamte machen und so auch die Dienste der Anwälte den Staatsbürgern unentgeltlich zur Verfügung stellen. Solange aber die Advokatur ein freier Erwerbsberuf bleibt, ist bei jeder gesetzlichen Regelung der Anwaltsgebühren der Anspruch der Anwälte auf eine würdige, den übrigen freien Berufsarten ungefähr gleiche Lebensstellung ein Faktor, der sich, wenn der Staat nicht Unrecht thun will, durch keine Staatsraison beseitigen läßt, und wir müssen uns daher entschieden dagegen erklären, daß der Verfasser für diesen wesentlichen Gesichtspunkt kaum ein Wort hat, vielmehr die gesamten „Prozeßkosten,“ d. h.

Gerichts- und Anwaltsgebühren, unterschiedslos unter dem Gesichtspunkt einer auf ungerechtes Prozeßsiren gesetzten Strafe betrachtet.

Die Extrasteuer, welche der Staat in den Gerichtsgebühren den Prozeßparteien als Beitrag zu den staatlichen Kosten der fundamentalen Institution der Rechtspflege auferlegt, hat mit dem Entgelt, welches der Anwalt für seine Mühewaltung von seinem Auftraggeber bezieht, prinzipiell nicht das mindeste gemein. Deshalb kann auch nicht die Rücksicht auf den unterliegenden Teil für die Höhe der Anwaltsgebühren maßgebend sein; ihr einziges Maß finden diese vielmehr in ihrem Wesen als sachgemäße Vergütung für geistige Arbeit. Es dürfte überhaupt eine Verkennung der Sachlage sein, wenn der Verfasser die Klagen über die Höhe der Prozeßkosten hauptsächlich vom Standpunkte des Unterliegenden betrachtet. Wenn man diesem Standpunkte gerecht werden und diese Klagen aus der Welt schaffen will, dann muß man mit dem Grundsatz brechen, daß der Unterliegende in der Regel schlechtweg alle Kosten zu tragen habe. Aber die Klagen über die Höhe der Gerichtskosten gehen weit mehr von denjenigen aus, welche erst ihr Recht suchen müssen, und betreffen nicht bloß die Höhe der Gebühren, sondern fast noch mehr die Art und Weise, wie der Kläger, auch wenn er siegt, zu der Steuer herangezogen wird. Es ist anzuerkennen, daß die Gerichtskostennovelle vom Jahre 1881 hierin manches gebessert hat, namentlich durch Herabsetzung und Beseitigung der vielen unerträglichen Nebengebühren für zahlreiche, in jedem Prozeß wiederkehrende Akte. Es besteht aber noch die unbedingte Vorschußpflicht des rechtsuchenden Klägers bei Anstellung der Klage, die Zahlungspflicht des siegenden, also mit Recht streitenden Klägers für einen namhaften Teil der Gerichtskosten, die Steigerung der Gebühren ins Grenzenlose. Die Beträge, welche auf diese Weise der Kläger gewissermaßen einsetzen muß, um zu seinem Rechte zu kommen, und welche er verliert, wenn sein Gegner zwar verurteilt wird, aber nichts besitzt oder sein Vermögen beseitigt, sind besonders in den höhern Veriklassen für einen wenig bemittelten Mann, der nicht arm genug ist, um sich ein öffentliches Armutszugnis ausstellen zu lassen, unerschwinglich hoch. Auf eine ihm zugefallene Erbschaft, auf Schadenersatz wegen Körperverletzung, auf Alimente und dergleichen höher in der Skala stehende Objekte kann ein solcher Mann fast nicht klagen, ohne ein Armutszugnis in der Tasche zu haben. Ganz anders liegt die Sache bei den Anwaltsgebühren. Wenn hier die Rücksicht auf den „armen Mann“ ins Feld geführt wird, der hohe Kosten an die Anwälte zahlen müsse, so wird übersehen, daß auch der Minderbemittelte, wenn er auch nur einen Schein von Recht aufzuweisen hat, stets einen Anwalt finden wird, der sich seiner annimmt. Kein gewissenhafter Anwalt, der eine einigermaßen noble Auffassung von seinem Beruf hat, wird einem solchen Manne die Thüre weisen, wenn dieser auch nicht imstande ist, die tagmäßige Gebühr vorzuschließen; und zwar wird dies umso weniger geschehen, je besser im übrigen die Anwälte in finanzieller Beziehung

gestellt sind. Gewinnt der Mann seinen Prozeß, so bezieht der Anwalt seine Gebühren von dem unterliegenden Gegner oder von seinem durch den Prozeß reicher gewordenen Klienten; verliert er ihn, so wird jeder anständige Anwalt sich mit einem bescheidenen, den Vermögensverhältnissen angemessenen Ersatz für den gehaltenen Zeitaufwand begnügen, vielleicht auch auf jedes Honorar verzichten. Die Verweisung auf ganz ähnliche Verhältnisse bei den Ärzten liegt nahe. Der Unterschied ist nur der, daß man den Anwalt zwingt, der ganz armen Partei seine Hilfe völlig unentgeltlich zu leisten, während der Arzt auch dann durch die Gemeinde bezahlt wird; daß man ferner beim Anwalt die Taxe, an die er auch dem Reichen gegenüber bei Gefahr, gegen die Standesehre zu fehlen oder gar unter das Strafgesetz zu fallen, gebunden ist, nach den Verhältnissen des „armen Mannes“ zuschneiden will, während man den Arzt an keine Taxe bindet. Der Staat aber kennt kein Erbarmen; die volle Gerichtsgebühr wird mit dem Augenblicke, wo die Klage eingereicht ist, unter Androhung der sofortigen Zwangsvollstreckung rücksichtslos eingetrieben, und das ist vor allem ein Grund, warum das Publikum sich mit Recht beschwert, daß durch die Gerichtskosten nahezu eine Rechtsverweigerung herbeigeführt werde.

Auf diese prinzipiellen und in der praktischen Anwendung sich ergebenden Unterschiede zwischen Gerichts- und Anwaltsgebühren mußten wir gegenüber der Parallelisierung beider durch den Verfasser hinweisen. Die Kritik der bestehenden Anwaltsgebührenordnung wird sich also einzig mit der Frage zu beschäftigen haben, ob ihr System dem Durchschnitt der beschäftigten Anwälte die von der Regierung beabsichtigte „würdige Lebensstellung“ sichert, und ob dieser Zweck durch eine vernünftige, sachgemäße Verteilung der Gebühren auf die einzelnen Auftraggeber erzielt wird oder nicht.

Wie es scheint, ist der Verfasser der Ansicht, daß wenigstens der erste Teil dieser Frage durch den Hinweis auf die bisherigen preussischen Verhältnisse beantwortet werde. Aber ganz abgesehen davon, daß die Ansichten sehr geteilt sind, ob das Einkommen der Anwälte unter der frühern preussischen Taxe ein so günstiges war, wie der Verfasser voraussetzt,^{*)} ist es ein gründlicher Irrtum, zu glauben, man habe das Ergebnis des Experiments von 1879 schon in der Hand, wenn man den frühern preussischen Tarif ziffernmäßig mit dem neuen vergleicht und daraus auf eine Verbesserung der Lage der Anwälte schließt. Es fehlen nahezu alle Voraussetzungen zu einer Parallele. Früher Ernennung einer geschlossenen Zahl von Rechtsanwälten, also ein Monopolsystem, bei

^{*)} Wir erinnern uns, in der preussischen Gerichtszeitung aus den sechziger Jahren über die Lage des preussischen Anwaltsstandes sehr düstere Schilderungen gelesen zu haben, wollen aber auch nicht verschweigen, daß in der deutschen Gerichtszeitung vom 9. März 1862 gesagt ist, daß „bei der beschränkten Zahl der Anwalts- und Notarstellen in Preußen von den Mitgliedern dieses Standes in der Regel drückende Nahrungsjorgen fernbleiben.“ Sehr glänzend muß es auch hiernach nicht gewesen sein.

welchem es dem ernannten Anwalt möglich war, mehr oder weniger fremde Kräfte für sich arbeiten zu lassen — jetzt vollständig freie Advokatur; früher ein mündliches Scheinverfahren, wobei die mündliche Verhandlung meist nur in der Bezugnahme auf die Schriftsätze bestand — jetzt das Prinzip der vollen Mündlichkeit, welches die ganze Kraft des Anwalts erfordert und eine Vertretung durch Substituten fast vollständig ausschließt. Dazu kommt noch, um die Unmöglichkeit einer Vergleichung voll zu machen, der Umstand, daß in Preußen regelmäßig das einträgliches Notariat mit der Anwaltschaft verbunden war, sodaß sich für dritte wohl niemals ermitteln läßt, wieviel an dem Einkommen der preussischen Anwälte auf Rechnung des Notariats und wieviel auf Rechnung der Advokatur zu setzen war und ist, während der außerpreussische Anwaltsstand, der doch wohl auch ein bescheidenes Recht auf Existenz hat, ausschließlich auf das Einkommen aus der Advokatur, wie es sich nach der jetzigen Ordnung der Dinge gestaltet, angewiesen bleibt.

Wie lautet nun die richtige Antwort auf die Frage nach dem Ergebnis des Experiments von 1879?

Im Jahre 1881 ist auf Anregung des Reichsjustizamtes von den einzelnen Landesministerien an die Vorstände der Anwaltskammern die amtliche Anfrage gerichtet worden, ob und inwieweit die Anwaltsgebühren eine Herabsetzung ertragen könnten; dabei waren indessen nur einige spezielle Punkte, hauptsächlich die sogenannten „Schreibgebühren,“ als revisionsbedürftig bezeichnet. Auf diese Anfrage hat der Vorstand des deutschen Anwaltsvereins an das Reichsjustizamt die Bitte gerichtet, noch die Sammlung mehrjähriger Erfahrungen über die Wirkung der bestehenden Gebührenordnung abzuwarten, bevor ein Gesetzentwurf im Sinne einer Ermäßigung der Gebühren eingebracht werde. Aus der Begründung dieses Gesuches mögen hier folgende Sätze angeführt sein:

Nach den bisher möglich gewesenem Ermittlungen scheint gewiß, daß zunächst unter der neuen Gesetzgebung das Durchschnittseinkommen der deutschen Rechtsanwälte auch an denjenigen Orten, an denen eine Vermehrung der Zahl der Anwälte nicht eingetreten ist, sich vermindert hat. Vielfach wird sogar die Befürchtung laut, daß der Anwaltsstand in seinen Existenzbedingungen erschüttert sei. Ein tüchtiger Anwaltsstand kann nur bestehen, und der Thätigkeit des Anwalts wird nur dann der entsprechende Lohn zuteil, wenn dem Anwalte die von ihm geleisteten Dienste dergestalt angemessen honorirt werden, daß — unter Voraussetzung regelmäßiger Beschäftigung desselben — der Anwalt sich und seine Familie standesgemäß ernähren und für die Tage seines Alters, beziehungsweise seiner Arbeitsunfähigkeit, sich entsprechende Subsistenzmittel sichern kann. Ob dies durch die Sätze der bestehenden Gebührenordnung erreicht wird, ist äußerst zweifelhaft. Aus den Erfahrungen der bisherigen Geltungszeit der Gebührenordnung läßt sich ein sicherer Schluß in dieser Beziehung noch nicht ziehen. Die Gebührenordnung wirkt bei dem ihr zu grunde liegenden System der Vauschgebühr nur in denjenigen Bezirken angemessen, wo neben geringfügigen Prozessen auch solche mit höhern Streitwerten vorkommen. Denn die Sätze derselben entsprechen nur bei den mittlern

Wertklassen der Aufwendung des Anwalts an Zeit und Arbeitskraft. Bei den niedern Wertklassen ist die Vergütung an und für sich ungenügend. Anwälte, welche nur oder fast nur in Angelegenheiten der niedern Wertklassen beschäftigt sind, können durch die angestrengteste Thätigkeit bei den Sätzen der Gebührenordnung das gerechte Ziel ihrer Arbeit — die Sicherung einer standesgemäßen Existenz — nicht erreichen. Wo daher die von der Gebührenordnung vorausgesetzte Kompensation durch die bei hohen Streitwerten erwachsenden Gebühren ausbleibt, muß die Einnahme des Anwalts sich unzureichend und hinter dem Lohne, welcher der Arbeit gebührt, zurückbleibend gestalten. Da in vielen deutschen Landschaften hohe Streitwerte verhältnismäßig selten vorkommen, so bedarf es einer mehrjährigen Beobachtung darüber, ob der Anwalt in einer gewissen Periode (von etwa drei oder fünf Jahren) eine Gesamteinnahme erlangt, welche, auf die einzelnen Jahre verteilt, als eine angemessene Jahreseinnahme bezeichnet werden darf. Zu einer Überleitung der Revision im Sinne einer Gebührenermäßigung dürfte daher kein zwingender Anlaß vorliegen.

Der deutsche Anwaltsverein hält sich für verpflichtet, mit allen Kräften für eine befriedigende Ordnung der Prozeßkostenfrage einzutreten. Sobald sich ergeben wird, daß das Durchschnittseinkommen der Anwälte im Interesse der Rechtsuchenden eine Veränderung erleiden kann, so wird der Verein wie jeder einzelne Anwalt gern einer solchen Minderung zustimmen. Zur Zeit ist aber die Frage noch nicht reif zur Entscheidung.

Ganz ähnlich lautet der Inhalt sämtlicher, von den Vorständen der Anwaltskammern abgegebenen Gutachten; vor allem findet sich darin eine ausnahmslose Übereinstimmung, daß das Einkommen der Anwälte sich bei der neuen Gebührenordnung durchweg vermindert habe, soweit nicht besondere lokale Verhältnisse in großen Städten, Industrie- und Handelsbezirken, wo Prozesse mit besonders hohen Streitsummen häufiger sind, ein andres bewirken. Der Reichstagsabgeordnete Payer (Rechtsanwalt in Stuttgart) hat im Reichstage erklärt, daß die Anwälte der amts- und landgerichtlichen Praxis Gott danken, wenn das Jahr herum sei und sie sich ehrlich durchgebracht haben, und jeder Jahrgang der Juristischen Wochenschrift (Organ des deutschen Anwaltsvereins) enthält Betrachtungen und Befürchtungen trübster Art über die jetzigen Einkommensverhältnisse des deutschen Anwaltsstandes. Neuestens ist in dieser Zeitschrift eine statistische Berechnung, deren Prämissen sehr vorsichtig angenommen sind, angestellt worden, wonach aus den im Jahre 1881 im deutschen Reiche verhandelten Zivil-, Konkurs- und Strafprozessen die vorhandenen 4400 Anwälte durchschnittlich ein Einkommen von nicht mehr als 3500 Mark bezogen haben können; legt man aber auch den doppelten Betrag, also 7000 Mark, als Durchschnittseinkommen der vollbeschäftigten Anwälte zu grunde, so ist darüber wohl kein Wort zu verlieren, daß ein solches Einkommen, weit davon entfernt, ein überreiches zu sein, nicht einmal in einer Provinzialstadt hinreicht, um neben den Kosten für das standesgemäße Leben und die Erziehung von Kindern dem Inhaber die Erspahrung eines bescheidenen Vermögens für das Alter zu ermöglichen.

So also liegt in Wahrheit die Sache. Von der einen Seite wird erklärt, die Prozesse seien mit zu hohen Kosten belastet und das Staatsinteresse verlange eine Reduktion der Anwaltsgebühren; zu gleicher Zeit wird in weiten Kreisen des deutschen Anwaltsstandes bittere Klage erhoben, daß ihm durch die Reichsgesetzgebung das zugesicherte ausreichende Einkommen nicht gewährt, ja die früher bessere Stellung verschlechtert worden sei, während die Anstrengungen und die Verantwortlichkeit des Berufes durch das neue Verfahren sich gesteigert haben. Von der einen Seite wird die Befürchtung geäußert, daß die Anwälte ein zu großes Einkommen beziehen, von der andern Seite wird gerade von solchen Anwälten, die ihren Stand vor allem geachtet wissen möchten, darauf hingewiesen, daß man mit ungenügender Bezahlung der Anwälte die Gefahr eines Advokatenproletariats, wie es noch vor einem Menschenalter leider in Deutschland bestanden hat, wieder heraufbeschwöre, und diese Rehrseite möge man doch nicht übersehen. Wenn ein Teil der Anwälte aus Not der Versuchung unterliegt, ihre Pflicht weniger gewissenhaft zu erfüllen, so leidet darunter das Ansehen des ganzen Standes, und das muß notwendig zur Folge haben, daß sich die bessern Elemente im Laufe der nächsten Jahrzehnte wieder von der Advokatur zurückziehen. Solange man also daran festhalten will, daß der Berufsstand der Rechtsanwälte ein gesichertes und, wir wollen nicht sagen reichliches, aber doch eine sorgenfreie Existenz ermöglichendes Einkommen bezieht, welches dafür bürgt, daß Männer von Talent und Charakter sich ihm zuwenden, solange wird man den vorhandenen Zwiespalt mit einer einfachen Ermäßigung der Gebührenkala nicht aus der Welt schaffen; es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob durch Ausgleiche mancher Härten und durch Ausmerzung mancher unzumutbaren Bestimmungen des Experiments von 1879 ein Zustand geschaffen werden kann, der beiden Seiten gerecht wird, oder ob das ganze System der Gebührenordnung kleinern oder größern Modifikationen unterzogen werden kann und muß, um eine befriedigende Lösung zu finden.

In einer Entscheidung des Reichsgerichts ist dieses System zutreffend folgendermaßen bezeichnet worden: „Nach dem System der Pauschgebühren ist es die Absicht des Gesetzes nicht, für jeden Prozeß die entsprechende Gebühr zu bewilligen oder überhaupt die Gebühren nach dem Maße der im einzelnen Prozesse aufgewendeten Thätigkeit zu normiren, vielmehr war sich der Gesetzgeber vollkommen bewußt, daß von diesem Standpunkte aus seine Gebühren in manchen Fällen viel zu hoch, in andern aber viel zu niedrig sein würden; allein er suchte die Ausgleiche im Durchschnittsertrage der Prozesse, von dem Pflichtgefühl der Anwälte erwartend, daß sie trotz der Ungleichheit der Honorirung nicht unterlassen würden, allen Prozessen die gleiche Sorgfalt zuzuwenden.“ Immer wieder spitzt sich also die Frage darauf zu, ob der Durchschnittsertrag der Prozesse die erhoffte Ausgleiche bringt. Welches ist nun der Durchschnittsertrag?

In dem mehrerwähnten Aufsatze werden die Zahlenreihen vorgeführt, welche der Staatssekretär Dr. von Schelling am 28. April 1881 dem Reichstage mitgeteilt hat, und dabei wird bemerkt, das deutlichste Zeugnis dafür, wie sehr die Laienwelt in dieser Angelegenheit im unklaren sei, liege in dem Staunen, womit der Reichstag diese Zahlenangaben entgegengenommen habe. Zunächst allerdings verfolgen diese Zahlen nur den Zweck, die frühere preussische Skala mit der jetzigen zu vergleichen. Aber sicherer als diesen Zweck werden sie, und zwar nicht bloß bei Laien, den Erfolg erreichen, daß man nicht nur über die relative, sondern mehr noch über die absolute Höhe der Anwaltskosten in Entrüstung gerät. Wenn man auch darüber hinweggehen will, daß die Überschrift über der Zifferreihe der „Anwaltsgebühren“ lautet „Gebühren für zwei Rechtsanwälte,“ während die ausgesetzte Gebühr sich in Wahrheit unter die vier, von Klasse 10 an sogar unter die sechs Rechtsanwälte, welche in den zwei, bez. drei in der Tabelle vorausgesetzten Instanzen thätig zu sein haben, verteilt, so ist es doch schwer zu begreifen, wie das Reichsjustizamt bei Aufstellung seiner Tabelle als Regel voraussetzen konnte, daß in den beiden ersten Instanzen die Bauschgebühr dreifach zur Berechnung komme, was, abgesehen von dem immerhin seltenen Falle eines Vergleichs, nur möglich ist, wenn ein Beweisverfahren stattfindet. Das müßten wahrlich schlechte Richter und schlechte Anwälte sein, welche alle Prozesse, und noch dazu in beiden Instanzen, auf ein Beweisverfahren hinausbrächten. Die überwiegende Mehrzahl der Prozesse wird vielmehr zum Glück ohne Beweisverfahren zum Endurteil geführt, und eine geradezu monströse Seltenheit ist es, wenn es gar in zwei Instanzen zu einer Beweisführung kommt.

In einer sehr großen Zahl von Fällen kommt dagegen der Anwalt nicht einmal zum Bezug der doppelten Grundgebühr; wenn der Prozeß vor Zustellung eines Schriftsatzes erledigt wird, erhält er nur die halbe, wenn er ohne mündliche Verhandlung erledigt wird, erhält er nur die einfache, wenn er durch Versäumnisurteil erledigt wird, nur die anderthalbfache, und nur wenn eine sogenannte kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat, erhält er die Gebühr in zweifachem Betrag; daß die Gebühr dreifach erhoben wird, wenn es zu einem Beweisverfahren kommt, ist schon bemerkt worden; dagegen sind im Urkunden- und Wechselprozeß überdies die Gebühren auf $\frac{1}{10}$ der sonstigen Beträge ermäßigt.

Nun ist es aber eine Thatsache, welche von dem System der Gebührenordnung viel zu wenig gewürdigt ist, deren spezieller Nachweis jedoch hier zu weit führen würde, daß die Anwaltsthätigkeit im Beginn des Prozesses, bei der Information und bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, wo der Prozeßstoff aus dem Rohen herausgearbeitet und unter die maßgebenden Gesichtspunkte gebracht werden muß, am intensivsten und schwierigsten ist. Wenn es nun zu einer mündlichen Verhandlung und vollends zu einem Beweisverfahren kommt, dann allerdings ist die Gesamtgebühr, welche dem Rechts-

anwalt zusteht, d. h. der doppelte, bez. dreifache Betrag der Grundgebühr etwa von der 7. und 8. Wertklasse ab, durchschnittlich eine ausreichende Vergütung seiner gesamten Thätigkeit, aber nur in dem Sinne, daß die verhältnismäßig zu hohe Bezahlung für die spätern Prozeßabschnitte (mündliche Verhandlung und Beweisverfahren) einen Ausgleich bildet für die viel zu gering bemessene Gebühr, welche für die Information und den sogenannten Prozeßbetrieb zu erheben ist (Prozeßgebühr). Diese Thatsache würde nicht so stark ins Gewicht fallen, wenn nicht die Hälfte sämtlicher Prozesse, welche einem Anwalt übertragen werden, in diesem ersten Stadium erledigt würde, sodaß nach dem System der Gebührenordnung der Anwalt gerade dann am allerschlechtesten bezahlt wird, d. h. sich mit der Hälfte oder höchstens mit dem einfachen Betrag der Grundgebühr begnügen muß, wenn er es durch seine Geschicklichkeit dahin gebracht hat, daß der Beklagte den Anspruch des Klägers schon vor der mündlichen Verhandlung anerkennt und bezahlt, oder wenn der Anwalt den Beklagten durch seinen guten Rat von aussichtslosem Streiten abgehalten hat. Wer nur einigermaßen mit der Anwaltsthätigkeit bekannt ist, der weiß, wieviel leichter es in den meisten Fällen ist, dem Klienten den Willen zu thun und es zu einer richterlichen Entscheidung kommen zu lassen, als ihn schon vorher von der Aussichtslosigkeit seiner Sache zu überzeugen.

Es kann nach den verschiedenen Mitteilungen, die über diese Frage vorliegen,*) mit annähernder Sicherheit angenommen werden, daß von hundert Prozessen sich mindestens fünfzig ohne mündliche Verhandlung erledigen; in fünfzehn dieser Prozesse wird nur die halbe, in 35 die volle Grundgebühr zum Ansatz kommen, je nachdem die Erledigung vor oder nach Zustellung eines Schriftsatzes stattfindet. Von den fünfzig übrigen zu einer mündlichen Verhandlung gekommenen Prozessen werden etwa fünfundzwanzig durch Versäumnisurteil, also mit der anderthalbfachen Gebühr, etwa fünfzehn durch kontradiktorisches Urteil ohne Beweis und etwa zehn durch kontradiktorisches Urteil mit Beweiseinzug beendet, und es ergibt sich hiernach auf Grund einer einfachen Rechnung, daß für einen Prozeß die Vauschgebühr durchschnittlich nicht dreifach, wie man nach den Zahlen des Reichsjustizamtes annehmen sollte, sondern nur 1,4fach oder sagen wir rund anderthalbfach zur Erhebung kommt, wobei die Minderung im Kundenprozeß noch nicht berücksichtigt ist. In der Berufungsinstanz ist das Verhältnis noch ungünstiger, weil die Zurücknahme von Berufungen nach erfolgter eingehender Information sehr häufig und ein Beweisverfahren überaus selten

*) Wir benutzen die württembergische Justizstatistik aus der Zeit von 1874 bis 1879, welche mit den Wahrnehmungen in unsrer eignen Praxis übereinstimmt. Die deutsche Justizstatistik für 1881 enthält über die Frage, wieviel Prozesse ohne mündliche Verhandlung erledigt werden, keinen Nachweis, auch das Verhältnis der durch Versäumnisurteil und der durch kontradiktorisches Urteil mit oder ohne Beweis beendigten Prozesse läßt sich daraus nicht mit Sicherheit entnehmen.

vorkommt. Man weist nun freilich auf jene Nebengebühren hin, welche in Höhe von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der Grundgebühr für gewisse Akte zu berechnen sind. Aber es ist eine Übertreibung, wenn man diesen Nebengebühren irgend einen erheblichen Einfluß auf das Einkommen des Anwalts zuschreibt, und bei einer befriedigenden Regelung der Bauschgebühr könnten diese Nebengebühren, wo sie nicht schon jetzt durch die Hauptgebühr absorbiert sind, wohl entbehrlich werden.

Es ist also daran festzuhalten, daß ein Anwalt für die von ihm geführten Prozesse im Durchschnitt nicht mehr als höchstens den anderthalbfachen Betrag der Grundgebühr bezieht, und diese Thatsache ist gegenüber den Riesenzahlen, welche Herr Staatssekretär Dr. von Schelling dem Reichstage vorgeführt hat, wohl zu beachten. Will man wissen, welche Gebühr der einzelne Anwalt durchschnittlich für einen Prozeß bestimmter Wertklasse enthält, so hat man die betreffenden Zahlen der Spalte „Gebühren für zwei Rechtsanwälte“ in den ersten zehn Wertklassen jener Tabelle mit der Zahl 8, in den folgenden mit der Zahl 12 zu dividieren. Um nun aber zu berechnen, welches Durchschnittshonorar in der ganzen Praxis auf den einzelnen Prozeß fällt, und welches Durchschnittseinkommen ein Anwalt beziehen kann, muß man zuvor noch feststellen, in welchem Verhältnis sich die vorkommenden Prozesse auf die verschiedenen Wertklassen verteilen. Leider fehlt gerade über diese wichtige Frage eine zuverlässige Statistik,*) und solange eine solche nicht existiert, werden alle Änderungen an der Gebührenskala unsicher tastende Versuche bleiben; aber alle einzelnen Erhebungen, welche darüber aus Anlaß der Beratung der Gebührenordnung bekannt geworden sind, haben übereinstimmend das Resultat ergeben, daß sich auch in wohlhabenden Bezirken der weitaus größte Teil der Prozesse in den Wertklassen unter 1000 Mark bewegt.**)

Selbst wenn man aber auch von der günstigen Voraussetzung ausgeht, daß sich die Prozesse, welche ein bei einem Landgericht beschäftigter Anwalt zu führen hat, gleichmäßig auf die Wertklassen zwischen 300 Mark und 2000 Mark verteilen, so ergibt sich für einen Landgerichtsprozeß eine Durchschnittsgebühr von etwa 36 Mark.

Nun soll weiter angenommen werden, daß ein fleißiger Anwalt, der sich ausschließlich seiner Zivilprozeßpraxis beim Landgericht widmet, jährlich 175 Prozesse zu bewältigen vermöge (ein solcher Anwalt wird zu den sehr beschäftigten gehören), so stellt sich heraus, daß er ein Einkommen von 6300 Mark beziehen kann, wovon er aber noch einen erheblichen Teil zur Bestreitung seiner Kanzleikosten zu verwenden hat. In Wahrheit ist jedoch die Annahme, daß sich die Prozesse gleichmäßig auf die Wertklassen bis zu 2000 Mark ver-

*) Auch die deutsche Reichsjustizstatistik für 1881 giebt über diesen wichtigen Punkt nicht den mindesten Nachweis.

**) Im Jahre 1869 wurde bei dem Erlaß der württembergischen Gebührenordnung von der Regierung angenommen, daß der Streitwert bei der Hälfte aller Prozesse unter 200 Gulden (= 342 Mark) betrage. Diese Verhältnisse haben sich inzwischen nicht geändert.

teilen, eine viel zu günstige. Vielmehr überwiegen weitaus die Prozesse um einen Betrag von weniger als 1000 Mark, und je mehr in einer bestimmten Praxis diese Gravitation des Durchschnittes nach unten stattfindet, desto schlimmer gestaltet sich die Sache für den Anwalt. Bei einem ausschließlich auf amtsgerichtliche Prozesse angewiesenen Anwalt hört die Existenzmöglichkeit nahezu auf. Hier beträgt das Durchschnittseinkommen aus einem Prozeß nur 7 oder 8 Mark; wenn also auch ein solcher Anwalt jeden Tag im Jahre einen Prozeß fertig bringt, so kann er daraus doch nur ein Einkommen von rund 2400 Mark beziehen.

Daß das System einer prozentualen Steuer auch nach der andern Seite zu Übertreibungen, ja zu Absurditäten führt, und daß solche Anwälte, welche in der Lage sind, in der Hauptsache Prozesse über höhere Objekte zu führen, ein reichliches Einkommen beziehen, ist von keiner Seite bestritten worden. Aber man übersieht über dem glänzenden Einkommen weniger die sorgenvolle Existenz der großen Mehrzahl. Und wenn man sagen hört, daß einmal ein Anwalt, wie der Verfasser erzählt, für erteilten Rat eine Gebühr von 59000 Mark berechnet habe, so möge man doch bedenken, daß Neunzehntel aller Anwälte wohl ihr ganzes Leben lang nicht einen einzigen Prozeß zu sehen bekommen, dessen ganzes Objekt 50000 Mark beträgt, geschweige denn einen solchen über ein Objekt, wo die einfache Gebühr soviel ausmacht. Unter der Voraussetzung, daß jene ungeheuerliche Gebühr überhaupt richtig berechnet wurde (§ 48 der Gebührenordnung!), muß das Objekt einen Betrag von nahezu 59 Millionen Mark repräsentiert haben, und vielleicht interessirt es manchen Leser, zu erfahren, daß für eine einzige Instanz die einfache Gerichtsgebühr, welche im Prozeßfalle der Kläger baar vorzuschießen hätte, bei einem solchen Objekte die Kleinigkeit von zweihundertfünfundneunzigtausend Mark, und im Falle einer kontradiktorischen Verhandlung das doppelte betragen würde. Im übrigen ist die ganze deutsche Rechtsanwaltschaft darüber einig, daß gerade die Gebühr für die „Ratserteilung“ bei höhern Streitsummen eine so hohe ist, daß anstandshalber in der Praxis niemals davon Gebrauch gemacht werden kann, vielmehr ein Maximum von hundert Mark, auch für die höchsten Fälle, als angemessen erachtet wird.

Nach dem bisher Gesagten wird es verständlich, daß und warum sich die ganze Debatte und insbesondere das Verlangen der Anwälte bei den Reichstagsverhandlungen im wesentlichen darum gedreht hat, daß die Gebühren für die Wertklassen, in welche die überwiegende Zahl von Prozessen fällt, d. h. für die kleinern und mittlern Streitwerte, erhöht werden. Man hat eindringlich, aber vergebens darauf hingewiesen, daß das Bestreben des Gesetzes, die zu schlechte Gebühr bei kleinen und mittlern Prozessen durch die Gebühr für höhere Objekte auszugleichen, mißlingen werde, weil die Voraussetzung nicht zutreffe, daß sich die Prozesse verschiedner und insbesondere höherer Wertklassen sowohl im ganzen als unter die einzelnen Anwälte durchschnittlich gleich verteilen.

Nun aber die Schreibgebühren, richtiger Abschriftsgebühren, jene „Apothekerrechnungen,“ die sich zu so unverhältnismäßigen Beträgen „zusammenläppern“! Darüber ist nachgerade soviel gefabelt worden, daß es dringend geboten ist, diesem Schredgespenst endlich einmal zu Leibe zu gehen.

Jedermann weiß, daß jeder Anwalt eine Kanzlei oder ein „Büreau“ unterhalten muß, aber nicht jedermann weiß, was das kostet. Wir werden nicht zu hoch greifen, wenn wir die Summe der Auslagen, welche ein Anwalt von mittlerer Praxis für Geschäftszimmer, für einen bis zwei Schreiber, für Heizung und Beleuchtung, Schreibmaterialien u. s. w. aufzuwenden hat, auf zwei bis dreitausend Mark jährlich anschlagen. Entweder müssen nun die Gebühren so hoch bemessen sein, daß der Anwalt jene Auslagen davon bestreiten und daneben noch standesgemäß leben kann, oder es muß dem Anwalt für diese Auslagen ein gewisser Ersatz verschafft werden, welcher sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richtet. Das Reichsgesetz hat in Übereinstimmung mit sämtlichen, zuvor in den einzelnen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Gebührenordnungen den Weg gewählt, daß der Anwalt als Ersatz für diese Auslagen „Schreibgebühren“ bezieht, welche sich nach der Größe und Anzahl der in dem einzelnen Prozesse nötig gewordenen Abschriften richten. Diese Abschriftsgebühren sind aber so niedrig bemessen, daß der Anwalt dabei nicht einmal auf die Selbstkosten kommt, und deshalb gehört es in der ganzen Debatte um die Anwaltsgebühren zu dem ungerechtesten, daß man das Publikum glauben machen will, irgendein Anwalt im deutschen Reich lasse um dieser Schreibgebühren willen auch nur eine einzige Seite unnützes Schreibwerk anfertigen. Wohlverstanden, für seine eigne Thätigkeit des Konzipirens erhält der Anwalt unter keinen Umständen eine besondere Gebühr! Die Reinschrift kostet ihn mindestens soviel, wo nicht mehr, als er dafür bezahlt erhält, nämlich vierzig Pfennige für den Bogen, und doch ist der Unsinn behauptet und geglaubt worden, daß die Anwälte zuviel schreiben, um mit Schreibgebühren etwas zu verdienen. Ganz im Gegenteil klagen die Gerichte schon jetzt darüber, daß die Schriftsätze, welche zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienen und den Hauptfaktor für die Abschriftsgebühren bilden, zu sparsam und zu mager abgegeben werden, und es heißt die Laienwelt geradezu irreführen, wenn man mit diesen Abschriftsgebühren Propaganda gegen die Anwälte macht. *) Eine andre Frage, deren

*) Man wird uns die auf S. 657 des hier besprochenen Aufsatzes mitgeteilte Äußerung des Abgeordneten Dr. Jäger, Rechtsanwalts in Hirschberg bei Schlei, entgegenhalten; wir müssen aber die von ihm kundgegebene Ansicht als ein Unikum bezeichnen, das im schärfsten Widerspruch mit allen von den deutschen Anwaltskammern über die Schreibgebühren erstatteten offiziellen Gutachten steht. Da Herr Dr. Jäger Bürgermeister in Hirschberg und diese Stadt weder Amtsgerichts- noch Landgerichtssitz ist, so können wir seine exzeptionelle Anschauung nur daraus erklären, daß er nicht in der Praxis steht, wenn wir uns nicht zu der überaus traurigen Annahme verstehen wollen, daß er in seiner Nähe Kollegen hat, welche

Erörterung hier jedoch zu weit führen würde, ist die, ob es nicht anginge, die Entschädigung für Schreibwerk u. s. w. in jedem Prozeß mit einer Bauschsumme abzufertigen, welche in amtsgerichtlichen Prozessen zwei bis drei Mark, in landgerichtlichen Prozessen fünf bis zehn Mark betragen würde; unsers Erachtens wäre das starre Bauschsystem bei dieser mechanischen Seite der Anwaltsthätigkeit weit besser angebracht als bei der Honorirung der geistigen Arbeit.

Der Zweck dieser Zeilen ist erreicht, wenn die geneigten Leser dieser Zeitschrift den Eindruck gewonnen haben, daß die Frage einer sachgemäßen Normirung der Anwaltsgebühren im Sinne einer Ermäßigung derselben nicht so einfach liegt, wie man gewöhnlich glaubt. Die Legende von der glänzenden Stellung der Anwälte ist eine so verbreitete geworden, daß es nachgerade eine falsche Scham wäre, mit dem Bekenntnis zurückzuhalten, daß die große Mehrzahl derjenigen Standesgenossen, welche nicht erheblich über den Durchschnitt hervorragen, durch das System der Gebührenordnung zu einer mehr als bescheidenen Existenz herabgedrückt ist. Daß die Gründe davon in dem System der Gebührenordnung liegen, haben wir mit Zahlen nachgewiesen. Würden die Bestimmungen, wonach der Anwalt, wenn der Prozeß ohne mündliche Verhandlung beendet wird, nur die Hälfte, höchstens den einfachen Betrag der Grundgebühr bezieht, dahin abgeändert, daß in allen Fällen mindestens die volle, wenn aber ein vorbereitender Schriftenwechsel stattgefunden hat, mindestens die 1½fache Gebühr zur Hebung kommt, auch wenn die mündliche Verhandlung wegfällt, so wäre nach unsrer Überzeugung für den Anwaltstand schon viel gewonnen, ohne daß dadurch das rechtsuchende Publikum beschwert würde. Wenn dann noch weiter die Gebühren der untern und mittlern Wertklassen in absteigender Progression, d. h. unten am meisten erhöht würden, dann könnte füglich eine Reduktion der obern Wertklassen, am besten die Fixirung eines Maximums und eine Ausmerzung anderer Bestimmungen, durch welche sich das Publikum mit Recht beschwert fühlt, eintreten.

Stuttgart.

R. Schall.

Erwiederung.

Die Redaktion der Grenzboten hat den vorstehenden Aufsatz dem Verfasser des frühern Aufsatzes über diesen Gegenstand zu etwaiger Meinungsäußerung mitgeteilt und von diesem darauf folgende Bemerkungen erhalten.

1) Der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes, der, wie ich mit Freuden anerkenne, die Interessen seines Berufsstandes in durchaus objektiver Weise ver-

aus Not ihre eignen Abschreiber machen müssen, und also in der That um der Abschriftsgebühren willen unnützes Schreibwerk fabriziren. Warum aber wird dieses nicht durch die Gerichte von den Rechnungen gestrichen, wenn es wirklich unnütz ist?

Grenzboten II. 1884.

68